

Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenportalgesetz)

Vom 11. Januar 2017 (Stand 26. Februar 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 1 lit. j der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ und § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Information- und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 ²⁾ sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 16.1475.01](#) vom 27. September 2016 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission [Nr. 16.1475.02](#) vom 7. Dezember 2016,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des zentralen elektronischen Behördenportals der kantonalen Verwaltung und stellt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze sicher.

² Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können sich am kantonalen elektronischen Behördenportal beteiligen.

§ 2 *Zweck des Behördenportals*

¹ Das Behördenportal beinhaltet ein vielfältiges Angebot elektronischer Dienste. Es ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet und die medienbruchfreie Weiterverarbeitung elektronischer Behördengänge.

² Mit dem Behördenportal wird sichergestellt, dass die Nutzerinnen und Nutzer entsprechend den Anforderungen der abzuwickelnden Geschäfte authentisiert werden.

§ 3 *Aufbau des Behördenportals*

¹ Das Behördenportal hat insbesondere folgende Komponenten:

- a) eKonto;
- b) Authentisierungsdienst;
- c) Autorisierungsdienst;
- d) Benachrichtigungsdienst;
- e) Technische Sicherheitsinfrastruktur, einschliesslich verschlüsselter Kommunikation.

II. eKonto

§ 4 *Zweck des eKontos*

¹ Die Nutzung des Behördenportals setzt die Eröffnung eines eKontos voraus. Dieses eKonto dient der Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer.

¹⁾ [SG 111.100](#)

²⁾ [SG 153.260](#)

§ 5 *Inhalt des eKontos*

¹ Das eKonto enthält für die Eröffnung folgende zwingende oder freiwillig anzugebende Daten zu den Nutzerinnen und Nutzern:

- a) Identifizierende Daten zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum (zwingend);
- b) Adressdaten (zwingend);
- c) E-Mail-Adresse (zwingend);
- d) weitere Personendaten (freiwillig).

² Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind zusätzlich die Firma oder der Name und der Nachweis der Vertretungsberechtigung zwingend anzugeben.

³ Für eine höhere Authentisierungsstufe sind weitere identifizierende Daten zwingend erforderlich.

⁴ Mit der Eröffnung des eKontos wird eine eindeutige und unveränderliche eKontonummer automatisch erzeugt und der Nutzerin oder dem Nutzer mittels E-Mail an die angegebene Adresse mitgeteilt.

⁵ Im eKonto werden alle in Abs. 1 bis 4 aufgeführten Daten sowie beschreibende Daten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen gespeichert.

§ 6 *Fachdaten*

¹ Die Fachdaten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen werden im eKonto zwischengespeichert.

§ 7 *Eröffnung eines eKontos*

¹ Die Eröffnung jedes eKontos setzt die Angabe der Daten gemäss § 5 Abs. 1 und 2 sowie die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen voraus.

² Juristische Personen und Personengesellschaften, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere eKonten benötigen, erhalten hierfür einen Unternehmenszugang.

III. Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer**§ 8** *Authentisierung*

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer des Behördenportals haben sich vor der Bearbeitung eines Geschäftsfalles persönlich und elektronisch zu identifizieren.

² Entsprechend dem unterschiedlich hohen Schutzbedarf der möglichen Geschäftsfälle sind verschiedene Stufen der Authentisierung vorzusehen, insbesondere:

- a) Keine Authentisierung (öffentliche Daten);
- b) 1-stufige Authentisierung (Grundschutzbedarf);
- c) 2-stufige Authentisierung (erhöhter Schutzbedarf);
- d) 2-stufige Authentisierung mit qualifiziertem Zertifikat (sehr hoher Schutzbedarf).

³ Der Regierungsrat legt das Verfahren und die Anforderungen an die technische Umsetzung und die Authentisierungsstellen fest. Er richtet sich dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik.

§ 9 *Löschung der Daten*

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer können ihr eKonto auflösen. Die dort gespeicherten Daten werden unwiderruflich gelöscht.

§ 10 *Weitere Rechte und Pflichten*

¹ Weitere Rechte und Pflichten sind in den Nutzungsbedingungen geregelt.

IV. Rechte und Pflichten der Behörden

§ 11 *Zugriffsrechte und Protokollierung*

¹ Autorisierte Mitarbeitende der Verwaltung haben Zugriff auf das eKonto, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

² Die Zugriffsberechtigung unterteilt sich in eine Abfrage- und Bearbeitungsberechtigung.

³ Jeder Zugriff auf das Behördenportal wird zwecks Nachvollziehbarkeit protokolliert.

§ 12 *Löschung der Daten*

¹ Haben sich Nutzerinnen und Nutzer mehr als zwei Jahre nicht mehr an ihrem Konto angemeldet, wird dieses nach Vorankündigung automatisch aufgelöst und die dort gespeicherten Daten werden gelöscht.

² Verstossen Nutzerinnen und Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen, entscheidet die zuständige Stelle unter Vorankündigung über die Auflösung des eKontos und die Löschung der dort gespeicherten Daten.

§ 13 *Amtsgeheimnis*

¹ Für Mitarbeitende der Verwaltung, die auf Daten des Behördenportals zugreifen können, gilt das Amtsgeheimnis.

V. Verantwortlichkeit

§ 14 *Gesamtverantwortung*

¹ Der Regierungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Behördenportal. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Weiterentwicklung des Behördenportals;
- b) Definition der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen;
- c) Sicherstellung, dass die Sicherheitsmassnahmen des Behördenportals mindestens dem Schutzbedarf der zu bearbeitenden bzw. erstellten Daten im Behördenportal entsprechen;
- d) regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und –massnahmen;
- e) Definition der Rahmenbedingungen für den Zugang der Behörden zum Behördenportal;
- f) Regelung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen der Nutzerinnen und Nutzer zum Behördenportal;
- g) Beaufsichtigung der technischen Betreiberin des Behördenportals sowie
- h) Entscheid über die Auflösung des eKontos und die Löschung der Daten gemäss § 12 Abs. 2.

² Er kann einzelne Aufgaben an das zuständige Departement delegieren.

§ 15 *Verantwortung der technischen Betreiberin*

¹ Die zuständige Dienststelle ist verantwortlich für den technischen Betrieb, den Unterhalt und die technische Weiterentwicklung des Behördenportals.

² Sie erstellt zum Schutz der Daten im Behördenportal regelmässig Datenbackups. Diese werden nach drei Monaten gelöscht.

§ 16 *Verantwortung der Fachbehörden*

¹ Die Fachbehörden sind verantwortlich für die Bearbeitung ihrer Daten gemäss den jeweils anwendbaren Spezialgesetzen.

² Sie definieren den Schutzbedarf für die Daten, welche im Bearbeitungsprozess im Behördenportal erzeugt, angezeigt oder übertragen werden.

³ Wenn mehrere Fachbehörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt sind, ist eine hauptverantwortliche Fachbehörde zu bestimmen.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam. ³⁾

³⁾ Wirksam seit dem 26. 2. 2017.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.01.2017	26.02.2017	Erlass	Erstfassung	KB 14.01.2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.01.2017	26.02.2017	Erstfassung	KB 14.01.2017